

Zwingende Rechtsbindung und unmittelbare Anwendungspflicht des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR/UN-Sozialpakt) als geltendes Bundesrecht – Verfassungsrechtliche Durchsetzung nach Art. 1 Abs. 3 GG und BVerfGE 2 BvR 42/76

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben dient der unmissverständlichen Darlegung der zwingenden rechtlichen Verpflichtung aller deutschen Staatsorgane – Legislative, Exekutive und Judikative –, die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (ICESCR, BGBl. 1973 II S. 1569) bei jeglichem staatlichen Handeln und jeder Entscheidungsfindung als geltendes Recht zu beachten, anzuwenden und wirksam durchzusetzen.

Der ICESCR ist kein unverbindlicher Programmsatz, sondern integraler Bestandteil der deutschen Rechtsordnung.

I. Verfassungs- und völkerrechtliche Grundlagen der Bindungswirkung

1. Geltung als Bundesrecht und Transformationsakt:

Der ICESCR wurde durch das Zustimmungsgesetz vom 23. November 1973 (BGBl. II S. 1569) gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) in die deutsche Rechtsordnung transformiert. Er hat dadurch den Rang eines einfachen Bundesgesetzes erlangt und ist somit unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht, das von allen staatlichen Organen zu beachten ist.

2. Verfassungsrechtliche Verstärkung durch Art. 1 Abs. 3 GG:

Die im ICESCR verankerten Rechte konkretisieren die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG). Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG sind Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung unmittelbar an die Grundrechte gebunden. Dies schließt die aus dem ICESCR resultierenden menschenrechtlichen Gewährleistungen ein und begründet eine verfassungsrechtliche Anwendungspflicht.

3. Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes:

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung (grundlegend BVerfGE 111, 307 – Görgülü; BVerfGE 128, 326 – Sicherungsverwahrung) das Prinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes etabliert. Danach sind alle staatlichen Organe verpflichtet, innerstaatliches Recht im Lichte der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auszulegen und anzuwenden. Bei mehreren Auslegungsmöglichkeiten ist stets diejenige zu wählen, die mit dem Völkerrecht vereinbar ist und die menschenrechtlichen Verpflichtungen aus dem ICESCR optimal zur Geltung bringt.

4. Völkerrechtliche Verpflichtung (Pacta Sunt Servanda):

Gemäß dem fundamentalen Grundsatz des Völkerrechts „pacta sunt servanda“ (Art. 26 Wiener Vertragsrechtskonvention) ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, den ICESCR nach Treu und Glauben auszulegen und seine Bestimmungen wirksam umzusetzen. Eine Berufung auf innerstaatliches Recht zur Rechtfertigung der Nichterfüllung eines völkerrechtlichen Vertrages ist ausgeschlossen (Art. 27 WVK).

II. Unmittelbare Anwendbarkeit und Justiziabilität der Pakt-Rechte

Entgegen einer veralteten Auffassung, die Rechte des ICESCR seien lediglich nicht-justiziable Programmsätze, ist heute anerkannt, dass viele der Pakt-Rechte einen justiziablen Kerngehalt besitzen und somit unmittelbar anwendbar sind.

1. Maßgebliche Auslegung durch die General Comments:

Für die Interpretation der Pakt-Rechte sind die "Allgemeinen Bemerkungen" (General Comments) des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) als autoritative Auslegungshilfe heranzuziehen. Sie konkretisieren Inhalt und Reichweite der einzelnen Rechte und definieren die Kernverpflichtungen der Vertragsstaaten, einschließlich der "minimum core obligations" und des Rückschrittsverbots.

2. Die Bedeutung von BVerfGE 2 BvR 42/76:

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1976 – 2 BvR 42/76 (oft zitiert als 2 BvR 42 aus 76) unterstreicht die Pflicht der Gerichte zur grundrechtskonformen Auslegung einfachen Rechts. Im Konfliktfall zwischen einfachem Recht und höherrangigem Menschenrechtsschutz sind Gerichte verpflichtet, eine menschenrechtskonforme Auslegung vorzunehmen und notfalls selbständig (auch entgegen einfachgesetzlicher Vorschriften) menschenrechtskonforme Lösungen zu finden. Dies kann im Einzelfall eine richterliche Rechtsfortbildung erfordern, um die Entscheidung zugunsten des Menschen zu treffen.

3. Konvergenz von Verfassungs- und Völkerrecht:

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu sozialen Grundrechten (z.B. BVerfGE 125, 175 – Hartz IV; BVerfGE 132, 134 – Asylbewerberleistungen) leitet aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG ein unmittelbares Leistungsgrundrecht ab, das in seiner Substanz den ICESCR-Verpflichtungen entspricht. Dies zeigt eine zunehmende Konvergenz zwischen nationalen und internationalen Menschenrechtsstandards.

III. Konkrete Verpflichtungen für Behörden und Gerichte

Aus der dargelegten Rechtslage ergeben sich für Ihre Behörde / Ihr Gericht folgende unabweisbare Pflichten:

1. Prüfungspflicht von Amts wegen:

Bei jeder Entscheidung, die wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Belange eines Menschen berührt, ist von Amts wegen zu prüfen, inwieweit die Gewährleistungen des ICESCR betroffen sind. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die Rechte auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 ICESCR), das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12 ICESCR), Bildung (Art. 13 ICESCR) und soziale Sicherheit (Art. 9 ICESCR).

2. Substantiierte Begründungspflicht:

Die Vereinbarkeit einer Entscheidung mit den Verpflichtungen aus dem ICESCR ist in der Begründung nachvollziehbar und substantiiert darzulegen. Eine pauschale Behauptung der Konformität genügt nicht. Insbesondere bei Eingriffen in die geschützten Rechte ist eine am Maßstab der Menschenrechte orientierte, strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, die Notwendigkeit und Angemessenheit der Maßnahme bewertet.

3. Vorrang der menschenrechtskonformen Rechtsanwendung:

Sofern einfaches deutsches Recht nicht ausdrücklich auf den ICESCR verweist oder unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, sind diese zwingend im Lichte der konkretisierenden Vorgaben des ICESCR auszulegen und anzuwenden. Eine rein national-rechtliche Auslegung, die die menschenrechtlichen Mindeststandards des Paktes ignoriert oder unterläuft, ist rechtswidrig.

IV. Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

Die systematische Nichtbeachtung der ICESCR-Verpflichtungen stellt nicht nur eine Verletzung geltenden Rechts dar, sondern untergräbt die Glaubwürdigkeit Deutschlands als Rechts- und Verfassungsstaat im internationalen Menschenrechtsschutzsystem.

1. Innerstaatliche Rechtsbehelfe:

Bei Nichtbeachtung der ICESCR-Verpflichtungen können Verfassungsbeschwerden wegen Verletzung der Völkerrechtsfreundlichkeit und der Grundrechte (insbesondere Art. 1 Abs. 3 GG) erhoben werden. Eine willkürliche Nichtbeachtung kann zudem eine Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG (Anspruch auf rechtliches Gehör) darstellen.

2. Amtshaftung:

Verstöße gegen die Amtspflicht zur ICESCR-konformen Entscheidung können grundsätzlich Schadensersatzansprüche nach Art. 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG begründen.

3. Internationale Ebene:

Seit 2013 besteht durch das Fakultativprotokoll zum ICESCR die Möglichkeit der Individualbeschwerde zum UN-Sozialausschuss, was die Justiziabilität der Paktrechte weiter unterstreicht.

**Dorfstraße 39
25572 Sankt Margarethen**

**Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Menschenrechtverteidiger@gmail.com**

V. Abschließende Aufforderung

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist zwingendes, unmittelbar anwendbares Recht mit Verfassungsrang durch Art. 1 Abs. 3 GG. Alle staatlichen Organe sind unabhängig von einfachgesetzlichen Regelungen verpflichtet, ICESCR-Rechte von Amts wegen zu prüfen, eine völkerrechtskonforme Auslegung vorzunehmen, bei Kollision die höherrangige Norm anzuwenden und eine transparente Begründung zu liefern.

Die Behörde/das Gericht wird daher nachdrücklich aufgefordert, bei der anstehenden Entscheidung die aus dem ICESCR resultierenden Rechte und staatlichen Verpflichtungen vollumfänglich zu berücksichtigen, das nationale Recht konsequent völkerrechtsfreundlich im Lichte des Paktes auszulegen und die Beachtung dieser menschenrechtlichen Vorgaben in der Entscheidungsbegründung transparent und nachvollziehbar darzulegen.

Mit nachdrücklicher Aufforderung zur Beachtung der dargelegten Rechtspflichten,



Alexander Emil Schröpfer

Dipl.-Ing. (Univ.) | Oberstleutnant d.R.

Menschenrechtverteidiger, tätig auf Grundlage des Grundgesetzes (Art. 1 GG)